

2-31 O 204/08

Geschäftsnummer

Verkündet am: 21.08.2009

Klipper, J.Ae.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



1017/07

① VF 21.9.09
FA 28.9.09

② VF 23.10.09
FA 29.10.09

Landgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

URTEIL

Verf. n. d. R. n. d. R.	RA	EINGEGANGEN	RI/MA	29.8.09
SB	28. AUG. 2009		Rücksp.	
Rücksp.	KWAG Rechtsanwälte in Partnerschaft		Zahlung	
ZJA	[Signature]		Frei	

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

- Kläger -

Prozessbev.: KWAG Rechtsanwälte, Rechtsanwalt [Redacted]
Lise-Meitner-Straße 2, 28359 Bremen,

gegen

Commerzbank AG, gesetzlich vertr. d.d. Vorstand, dieser vertr. durch
Martin Blessing u.a., Commerzbank Tower Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am
Main,

- Beklagte -

Prozessbev.: Rechtsanwalt Dr. Matthias Haas, Salans LLP,
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main,

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 31. Zivilkammer -
durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Weimann als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2009 für Recht erkannt:

1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 26.250,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.09.2008 Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] zu zahlen.

2) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus dessen Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren.

3) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.999,20 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 18.09.2008 zu zahlen.

4) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere € 5.008,36 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 25.02.2009 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen behaupteter fehlerhafter Anlagenberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an dem geschlossenen Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger, ein langjähriger Angestellter der Beklagten, beteiligte sich durch Zeichnungsschein vom 12.09.2003 (Anlage K I-3-1, Bl. 37d.A.) als Kommanditist an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co KG (im folgenden VIP 3 bzw. Fondsgesellschaft) in Höhe einer Einlage von € 25.000,00 nebst 5 % Agio, insgesamt also € 26.250,00.

Gesellschaftszweck des Fonds ist die weltweite Entwicklung, Verwertung, Vermarktung und der Vertrieb von Kino-, Fernseh- und Musikproduktionen sowie sonstiger audiovisueller Produkte. Dem Beitritt des Klägers waren ein Anschreiben der Beklagten vom 29.08.2003 (Anlage K-I-3-7, Bl. 40 d.A.) sowie telefonische und persönliche Kontakte mit dem für das Personal zuständigen Mitarbeiter der Beklagten, dem Zeugen ██████████, vorausgegangen.

Ausweislich des in Bezug genommenen Prospekts war der Fonds auf dem Titelblatt als „Garantiefonds“ bezeichnet; dieser „Garantiecharakter“ wird im Prospekt dahingehend erläutert, daß die Dresdner Bank bezüglich aller realisierten Filme bzw. Ersatzproduktionen der Fondsgesellschaft, jeweils die Verpflichtungen des Lizenznehmers zur Erbringung der Schlusszahlungen in Höhe von 100 % des Anteils des Lizenzgebers an den Produktionskosten aller realisierten Filme bzw. Ersatzproduktionen zzgl. Fondsnebenkosten, ohne Agio, übernehmen werde (Seite 9 des Fondsprospektes). Diese Schlusszahlung von 100 % des Kommanditkapitals ohne Agio mittels Schuldübernahme durch die Dresdner Bank AG ist auf Seite 30 des Prospekts unter der Überschrift „Das VIP-Sicherheitskonzept“ nochmals herausgestellt.

Die Beklagte erhielt für die Vermittlung der Fondsanteile eine jeweils auf die Zeichnungssumme bezogene Provision in Höhe von 8,25 %.

Unstreitig ist, daß der Kläger über diese Provisionszahlungen an die Beklagte nicht aufgeklärt wurde und daß auch im Emissionsprospekt selbst keine Hinweise auf etwaige Innenprovisionen an die Beklagte enthalten sind.

Ebenso steht zwischen den Parteien nicht im Streit, daß die nach dem Anlagekonzept vorgesehenen Verlustzuweisungen nicht bzw. nicht in voller Höhe

realisiert werden konnten, da die zuständigen Finanzämter die ursprünglichen Grundlagenbescheide wegen vermeintlich prospektwidriger Mittelverwendung zwischenzeitlich aufgehoben haben.

Der Kläger ist der Ansicht, durch die Beklagte fehlerhaft beraten worden zu sein, weshalb die Beklagte verpflichtet sei, den durch die Beteiligung entstandenen Schaden zu ersetzen. Er behauptet hierzu, ihm sei der VIP 3 Medienfonds, wie in dem Anschreiben vom 29.08.2003 (Bl. 40 d.A.) ausgeführt, als sichere Kapitalanlage vorgestellt worden, die durch Schuldübernahme der Dresdner Bank abgesichert sei. Hierdurch sei garantiert, daß der Anleger sein Kapital – mit Ausnahme des Agios – am Ende der Fondslaufzeit sicher zurück erhalte. Als einziges Risiko („worst-case-szenario“) sei die – seinerzeit undenkbare - Zahlungsunfähigkeit der Dresdner Bank genannt worden. Außerdem sei ihm die steuerliche Anerkennung des Fonds als sicher zugesagt worden.

Schließlich fühlt er sich durch die an die Beklagte geflossenen, aber nicht offengelegten Innenprovisionen getäuscht. Denn hierdurch sei für die Mitarbeiter der Commerzbank ein hoher Anreiz geschaffen worden, nicht allein im Kundeninteresse zu beraten.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 26.250,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übertragung seiner Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] zu zahlen,

2) die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. S [REDACTED] resultieren,

3) die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 1.999,20 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

4) die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere € 5.008,36 nebst Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, zwischen den Parteien sei lediglich ein Anlagevermittlungs- und kein Beratungsvertrag zustande gekommen.

In der Sache selbst bestreitet sie die Angaben des Klägers zu den angeblichen Zusicherungen durch ihren Mitarbeiter. Vielmehr sei der Kläger, bei dem es sich selbst um einen Bankmitarbeiter und damit um einen wirtschaftlich verständigen Anleger handele, anhand des Prospektes über die Chancen und Risiken der Beteiligung ausführlich aufgeklärt worden; hierbei seien vom Emissionsprospekt abweichende Erklärungen, insbesondere Anpreisungen der Kapitalanlage als sicher oder garantiert, nicht abgegeben worden. Im übrigen sei für den Kläger die

in Aussicht gestellte steuerliche Verlustzuweisung die entscheidende Motivation für die Beteiligung gewesen, während die Sicherheitskomponente seine Investitionsentscheidung nicht kausal beeinflusst habe. Daß die anvisierten steuerlichen Vorteile letztlich nicht hätten realisiert werden können, liege ausschließlich an der prospektwidrigen Mittelverwendung durch den Fondsinitiator, während seinerzeit keine Veranlassung bestanden habe, die Richtigkeit der steuerlichen Prospektangaben, die gutachterlich bestätigt worden seien, anzuzweifeln.

Jedenfalls aber müsse sich der Kläger die fehlende Kenntnisnahme der Risikohinweise im Prospekt als Mitverschulden anrechnen lassen.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, daß ihr hinsichtlich der fehlenden Aufklärung über die Provisionszahlungen jedenfalls kein Verschulden vorzuwerfen sei.

Außerdem sei die fehlende Aufklärung nicht kausal für die Anlageentscheidung des Klägers gewesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2009 wurde der Kläger informatorisch angehört und der Zeuge ██████████ vernommen. Auf das Verhandlungsprotokoll (Bl. 247 ff. d.A.) wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen. Ergänzend wird auf das Verhandlungsprotokoll vom 21.08.2009 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger stehen gemäß §§ 280 I, 249 ff. BGB unter dem Gesichtspunkt der Schlechterfüllung eines Anlageberatungsvertrages im tenorierten Umfang Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sowie unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts steht zur sicheren Überzeugung des Gerichts fest, daß zwischen den Parteien ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen ist und daß der Kläger über das mit der Kapitalanlage verbundene Risiko nur unvollständig aufgeklärt und ihm gegenüber der Eindruck erweckt wurde, daß sein eingesetztes Kapital bankseitig abgesichert sei. Der Kläger ist daher so zu stellen, als habe er die Beteiligung nicht gezeichnet.

Nach der Sachlage ist zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein Beratungsvertrag kommt bereits zustande, wenn ein Anlageinteressent an eine Vertriebsperson herantritt, um sich über die Anlage seines Vermögens beraten zu lassen (BGHZ 100, 117 ff.; BGH NJW 2004, 1868 f.). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Interessent von sich aus oder auf Initiative des Vertriebs den Berater aufsucht; entscheidend für die Annahme eines Beratungsvertrages ist das Herantreten des Interessenten an den Anlageberater in der erkennbaren Erwartung, daß ihm nicht lediglich Tatsachen mitgeteilt, sondern diese auch fachkundig bewertet werden und daß nicht nur über objektbezogene Umstände, sondern auch anlegergerecht aufgeklärt wird (BGH NJW 1993, 2433).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist es als erwiesen anzusehen, daß sich der Kläger nach Erhalt des Anschreibens vom 29.08.2003 mit dem Wunsch nach einer Anlageberatung bezüglich des vorgeschlagenen Finanzprodukts an den zuständigen Mitarbeiter ██████ gewandt hat. Nach den insoweit übereinstimmenden Angaben des Klägers persönlich sowie des Zeugen ██████ ist dem Kläger die streitgegenständliche Beteiligung vorgestellt und aus Sicht des Zeugen auch vollständig präsentiert worden, so daß der Kläger davon ausgehen durfte, anhand dieser Informationen seine Anlageentscheidung abschließend treffen zu können.

Damit hatten die Gespräche eine konkrete Anlageentscheidung zum Gegenstand, was nach der sog. „Bond-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofes ausreichend ist, um einen Beratungsvertrag zu begründen (BGH NJW 1993, 2433).

Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem eigenen Vortrag der Beklagten im Rahmen der Klageerwiderung vom 01.12.2008 (Bl. 56 R., Bl. 57 d.A.). Danach soll dem Kläger der Fonds unter Verwendung des Emissionsprospektes erläutert, insbesondere die Struktur der Schuldübernahme, die Ertragsprognosen und die anzunehmende steuerliche Anerkennungsfähigkeit erörtert worden sein. Bereits dies rechtfertigt mit Rücksicht auf den ausdrücklichen Wunsch des Klägers nach fachkundiger Beratung die Annahme eines Beratungsvertrages und widerlegt das pauschale Zurückziehen der Beklagten auf eine vermeintliche Vermittlerrolle.

Die Beratung durch den Zeugen ■■■ war jedoch in einem entscheidenden Punkt fehlerhaft, wofür die Beklagte nach § 278 S. 1 BGB einzustehen hat. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur objekt- und anlegergerechten Beratung liegt hier in der unzutreffenden Darstellung einer vermeintlichen Absicherung des Anlegerkapitals. Denn bereits in dem an den Kläger gerichteten Schreiben vom 29.08.2003 ist zum Ausdruck gebracht worden, daß das vom Anleger eingesetzte Kapital zu 100 % bankseitig abgesichert sei. So heißt es in diesem Schreiben u.a. ausdrücklich:

„Die Besonderheit: Der Fonds bietet Ihnen am Ende seiner Laufzeit (31.12.2011) 100 % Kapitalgarantie durch die Schuldübernahme einer deutschen Großbank.“

(...) sowie an anderer Stelle weiter:

„Das Investment ist in Höhe der Nominaleinlage (ohne Agio) abgesichert.“

Diese Formulierungen lassen bei dem Erklärungsempfänger keinen Zweifel daran aufkommen, daß das in den Fonds investierte Kapital und damit der Rückzahlungsanspruch am Ende der Fondslaufzeit vollständig von der Bank abgesichert ist.

Diese Darstellung entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Fondskonzeption. Denn danach wurde lediglich das Risiko der Verwertung der herzustellenden Medien durch bankseitige Absicherung der im Vorfeld fest vereinbarten Mindestlizzahlungen weitestgehend abgedeckt. Damit weicht aber die stichwortartige Aufzählung der Vorteile des Fonds im Schreiben vom 29.08.2003 entscheidend von der tatsächlichen Fondskonzeption ab. Denn entgegen dem Eindruck einer persönlich gegenüber dem Anleger bestehenden bankseitigen Garantie sind nach dem Fondskonzept allein die Schlußzahlungen im beschriebenen Umfang anstelle des Lizenznehmers von der Bank an die Fondsgesellschaft zu leisten.


Die demnach unzutreffende Darstellung einer vermeintlichen Garantie gegenüber dem Anleger wird auch nicht dadurch relativiert, daß es sich bei dem Schreiben vom 29.08.2003 nach Aussage des Zeugen [REDACTED] um ein standardisiertes Werbean-schreiben gehandelt haben soll. Denn auch derartige, zum Zwecke der Kontakt-anbahnung versandten Anschreiben müssen, soweit sie sich auf die konkrete Ausgestaltung des Fonds beziehen, die Eckdaten der Konzeption richtig und korrekt darstellen, damit dem Anleger überhaupt eine grobe Bewertung des Anlagemodells ermöglicht wird. Dem genügt das Schreiben vom 29.08.2003 nicht.

Bei dieser Sachlage oblag es der Beklagten, vor der Zeichnung gegenüber dem Anlageinteressent klarzustellen, welche Bedeutung die Garantie für den Anleger hat und daß es sich eigentlich nicht um eine Garantie, sondern um eine Schuld-übernahme handelt. Die Darlegungs- und Beweislast für eine derartige Klarstel-lung lag bei der Beklagten. Der Beklagten ist es jedoch nicht gelungen, zur Über-zeugung des Gerichts nachzuweisen, daß gegenüber dem Kläger eine derartige Richtigstellung stattgefunden hat.

Zwar hat der Zeuge [REDACTED] angegeben, er habe dem Kläger den Fonds in den Eck-punkten erläutert, insbesondere darauf hingewiesen, daß es sich um eine unter-nehmerische Beteiligung handele, bei der auch ein Totalverlustrisiko bestehe. Auch habe es nach seinem Verständnis gerade keine direkte Absicherung des

Anlegerkapitals gegeben und er habe diese seinen Kunden stets auch so dargestellt.

Diese Angaben sind jedoch nicht geeignet, die Überzeugung zu gewinnen, daß der anfänglich durch das Schreiben vom 29.08.2003 hervorgerufene falsche Eindruck später gegenüber dem Kläger ausgeräumt wurde. So hatte der Zeuge ersichtlich keine konkreten Erinnerungen an die mit dem Kläger geführten Gespräche mehr. Seine Darstellung gründet im wesentlichen auf Erinnerungen an ein übliches Vorgehen im Zusammenhang mit Beratungen zu den seinerzeit aktuellen Medienfonds, so wie sie in einer Vielzahl von Fällen stattgefunden haben, ohne daß er einen konkreten Bezug zu der hier streitgegenständlichen Beratung hätte herstellen können. Vielmehr war das Gespräch mit dem Kläger dasjenige, an das er sich am allerwenigsten erinnern konnte.

Zum anderen bleibt völlig unklar, inwieweit durch die vom Zeugen erwähnte „Vielzahl von Garantien, aber eben keine hundertprozentige Garantie“ tatsächlich eine eindeutige und unmißverständliche Darstellung der Fondskonzeption stattgefunden haben soll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß der hier betroffene Medienfonds VIP 3 gegenüber den Kunden gerade auch wegen der „suggerierten Sicherheit“ (so die Aussage des Zeugen ) besonders herausgestellt wurde und es sich insgesamt um ein „kompliziertes Anlageprodukt“ handelte.

Bei dieser Sachlage ist der Beklagten der Beweis, daß die falschen Angaben des Werbeschreibens im Gespräch mit dem Kläger richtig gestellt wurden, nicht gelungen. Dies gilt umso mehr, als auch der vom Kläger erwähnte Kurzprospekt (sog. „Flyer“, Anlage K I 3-5), wie aus der Vielzahl der vor der Kammer bereits verhandelten Parallelstreitigkeiten zum VIP 3 Fonds bekannt ist, unter der Überschrift: „Die Eckdaten des Fonds“ folgende Formulierung enthält: „Garantien: Absicherung von 100 % des Kommanditkapitals ohne Agio mittels Schuldübernahme durch Dresdner Bank AG“. In Verbindung mit der Bezeichnung „Garantiefonds“ sowie dem Anschreiben vom 29.08.2003

wurde dem Kläger somit der Eindruck einer tatsächlich nicht bestehenden Absicherung seines eingesetzten Kapitals vermittelt und die mit der Beteiligung verbundenen Risiken verharmlost.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Kläger anhand des Fondsprospektes selbst die zutreffenden Schlüsse hätte ziehen können. Denn es ist weder bewiesen, daß der Kläger von vollständigen Emissionsprospekt vor der Zeichnung erhalten hat, noch können vom Fondsprospekt abweichende Angaben, wie hier im Schreiben vom 29.08.2003, und die hier fehlende Richtigstellung in der Beratung durch bloße Übergabe des Fondsprospektes relativiert werden.

Auch der Umstand, daß der Kläger selbst langjähriger Bankangestellter der Beklagten war, gebietet keine andere Beurteilung. Daß der Kläger allein aufgrund seiner Angestelltentätigkeit die Risiken des Produkts und speziell die Struktur der Schuldübernahme durch die Dresdner Bank vollständig erkennen konnte, ist nicht erwiesen. Nach den glaubhaften und nicht widerlegten persönlichen Angaben des Klägers (§ 286 ZPO) war dieser nicht mit der Entwicklung oder dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst, sondern zuletzt als Leiter der Öffentlichkeitsarbeit tätig, weshalb eine besondere Kenntnis von Finanzprodukten, speziell im Medienfondsbereich, nicht vorausgesetzt werden kann.

Steht somit eine Beratungspflichtverletzung durch unzureichende Aufklärung über die Risiken des Geschäfts fest, kann im Ergebnis offenbleiben, ob eine - weitere - Aufklärungspflichtverletzung bereits allein darin zu sehen ist, daß die Beklagte den Kläger unstreitig nicht über die an sie geflossene Innenprovision aufgeklärt hat (vgl. dazu BGH, Beschluß vom 20.01.2009, Az.: XI ZR 510/07, in Fortführung zu BGH, Urteil vom 19.12.2006, Az.: XI ZR 56/05, = NJW 2007, 1876 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az.: XI ZR 586/07).

Die Beklagte hat diese Beratungspflichtverletzung auch zu vertreten, da sie die Vermutung des Vertretenmüssens gemäß § 280 I S. 2 BGB nicht widerlegt hat.

Ebenso ist die schuldhafte Aufklärungspflichtverletzung für die Zeichnung des Fonds durch den Kläger kausal. Denn steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, weshalb der Aufklärungspflichtige, hier also die Beklagte, darlegen und beweisen muß, daß der Kläger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az.: XI ZR 586/07).

Die Beklagte hat indes die Kausalitätsvermutung weder erschüttert noch widerlegt. Es fehlt jeglicher Nachweis darüber, daß der Kläger die Beteiligung auch in Kenntnis eines Totalverlusttrisikos gezeichnet hätte.

Die Beklagte hat dem Kläger deshalb den sogenannten Zeichnungsschaden zu ersetzen (§§ 280, 249 BGB), ohne daß sich der Kläger nach der Sachlage ein Mitverschulden an der Schadensentstehung entgegenhalten lassen muß.

So hat die Beklagte dem Kläger die Kosten für die Beteiligung, mithin das investierte Kapital Zug-um-Zug gegen Übertragung der Beteiligung zu erstatten. Soweit die Beklagte im Rahmen der letzten mündlichen Verhandlung vom 21.08.2009 erstmals vorgetragen hat, dem Kläger sei das Agio in Höhe von € 1.000,00 zurückerstattet worden, so ist dieser erstmalige, von der Klägerseite mit Nichtwissen bestrittene Vortrag, weder belegt noch unter Beweis gestellt.

Ferner kann der Kläger verlangen, von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freigestellt zu werden, die mit der Beteiligung verbunden sind.

Als weiteren Schadensersatz kann der Kläger die mit dem Klageantrag zu 3) geltend gemachten vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren verlangen.

Schließlich ist die Klage ebenfalls hinsichtlich des mit dem Klageantrag zu 4) geltend gemachten entgangenen Gewinns begründet (§ 252 BGB).

An die Darlegung entgangenen Gewinns i.S.v. § 252 BGB sind nach der Rechtsprechung keine strengen Anforderungen zu stellen (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 68. Auflage 2009, Rdnr. 5 zu § 252 BGB m.w.N.). Der Anspruchsteller hat die Umstände darzulegen, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Einzelfalls die Wahrscheinlichkeit eines Gewinneintritts ergibt. Vorliegend hat der Kläger dargetan, daß er das eingesetzte Kapital in Höhe von € 26.250,00 anderweitig gewinnbringend zu einem Zinssatz von 4 % p.a. angelegt hätte (vgl. Klageschrift, dort Seite 28, Bl. 28 d.A. sowie Ss. vom 16.02.2009, Bl. 145 d.A.). Dies ist nach Ansicht des Gerichts für die Darlegung entgangenen Gewinns ausreichend, zumal der beanspruchte Zinssatz von 4 % p.a. nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erzielt werden konnte und überdies mit dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 246 BGB übereinstimmt.

Ausgehend von einem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Einzahlung der Zeichnungssumme am 19.09.2003 (vgl. Anlage K-I-3-2, Bl. 38 d.A.) und dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klageerweiterung im Februar 2009 ist der klägerseits geltend gemachte Betrag von € 5.008,36 jedenfalls nicht zu hoch angesetzt.

Der im übrigen geltend gemachte Zinsanspruch ist aus §§ 288 I, 291 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Weimann



Frankfurt/Main, 25. Aug. 2009
Ausgefertigt

LUW
Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle